Zurück an:			Eingangsstempel:
Stadt Wolfsburg			
Geschäftsbereich Jugend Abteilung Frühkindliche Bildur	20		
Pestalozziallee 1a	ig		
38440 Wolfsburg	adt Malfahuma da		
Email: Kindertagespflege@sta	adt.vvoirsburg.de		
Ärztliche Bescheinigung			
Zur Vorlage beim Geschä	iftsbereich Jugend, A	bteilur	ng Frühkindliche Bildung
Frau / Herr			
Name, Vorname	GebDatum		Geburtsort
Ctro Co. House surement	PLZ		Wohnort
Straße, Hausnummer	PLZ		vvonnort
			in Kindertagespflege betreuen.
Die oben genannte Person is	t mir seit	be	Kannt.
Meine Einschätzung berücksi	chtigt folgende Punkte z	ur oben	genannten Person:
Ansteckende Krankl	neiten		
 Suchtmittelabhängig 	jkeit in den letzten fünf	Jahrer	1
	sische Belastbarkeit e und / oder chronische	Frkran	kungen
Aus medizinischer Sicht bes Kindern im Alter von 0 bis 14 tagespflege			
☐ keine Bedenken			
☐ folgende Bedenken			
Ort, Datum		Jntersch	nrift und Stempel des Arztes

Auszug aus dem SGB VIII

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 - 1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 - 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 - 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen